

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über den Antrag von A „auf Anerkennung der Unterstützungserklärung“ in einem Beschwerdeverfahren nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-Gesetz (ORF-G) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2 sowie § 37 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, iVm § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.11.2012 brachte A (in der Folge: Antragsteller) einen Antrag „auf Anerkennung der Unterstützungserklärung für die Beschwerde von B gegen den ORF wegen Ausstrahlung der Sendungen: ‚Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?‘ vom 26.9.2012 und Club 2 ‚Ungarn: Demokratie Ade?‘ vom 26.9.2012“ ein.

Begründend wurde ausgeführt, dass A in Wien einen Wohnsitz gehabt habe und nun an der Andrassy Universität in Budapest tätig sei. Der Antragsteller sei kein die Rundfunkgebühr entrichtender Rundfunkteilnehmer. Nach Auffassung des Antragstellers verstoße § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, gegen den verfassungsgesetzlich

gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz, weil es bedenklich sei, dass eine formelle Unterstützungserklärung von einem die Rundfunkgebühr entrichtenden Rundfunkteilnehmer sein müsse. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, die Unterstützung einer Beschwerde von der Bezahlung der Rundfunkgebühr abhängig zu machen, wenn die Bezahlung einer Rundfunkgebühr mangels Wohnsitzes in Österreich oder mangels Existenz eines Fernsehempfangsgerätes nicht anfallt und daher nicht bezahlt werden könne.

Die Beschwerde beziehe sich auf die Verletzung des „ORF-Gesetzes und der audiovisuellen Richtlinien der Europäischen Union“. Letztere würden sich ausdrücklich auch auf abrufbare Medieninhalte beziehen, sodass der Ausschluss einer Beschwerdemöglichkeit für den Fall, dass eine Fernsehsendung nur „on demand“ konsumiert werden könne, nicht gerechtfertigt sei. Der Österreichische Rundfunk (im Folgenden: ORF) habe einen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen, der eine Verpflichtung allen Sehern gegenüber enthalte, unabhängig davon, wo sie die Sendung sehen, wo sie ihren Wohnsitz haben und hätte auch für Sendungen „on demand“ zu gelten. Besonders gravierend sei die Einschränkung für einen österreichischen Staatsbürger, der sich beruflich im Ausland aufhalte und die Sendungen des ORF nur im Internet verfolgen könne. Dieser sei durch § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G von einer Beschwerdemöglichkeit bzw. sogar von der Möglichkeit eine Unterstützungserklärung abzugeben, ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 08.11.2012 übermittelte die KommAustria dem ORF den gegenständlichen Antrag und räumte ihm zugleich die Gelegenheit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

1.2. Stellungnahme des ORF

Mit Schreiben vom 26.11.2012 erstattete der ORF eine Stellungnahme im Verfahren betreffend die Beschwerde der B wegen Ausstrahlung der Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ und der Diskussionssendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ vom 26.09.2012. In dieser Stellungnahme wurde in Bezug auf den gegenständlichen Antrag ausgeführt, dass vom persönlichen Geltungsbereich österreichischer Gesetze allgemein all jene Personen umfasst seien, die sich im Staatsgebiet aufhalten, Inländer und Ausländer. Gelegentlich erstrecke sich der Geltungsbereich inländischer Normen auch auf Inländer im Ausland. Der persönliche Geltungsbereich österreichischer Gesetze umfasse jedoch nicht Ausländer im Ausland. Es dürfe sich bei dem Antragsteller um eine Person handeln, die kein Rundfunkteilnehmer iSd Rundfunkgebührengesetzes sei.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Antragsteller A lebte in der Vergangenheit in Wien und ist nun an der Andrassy Universität in Budapest tätig. Bei dem Antragsteller handelt es sich weder um einen die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmer im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes oder um eine Person, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnt.

Der Antragsteller hat die Sendungen „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ und Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“, die am 26.09.2012 vom ORF im Programm ORF 2 ausgestrahlt wurden, danach als Abrufdienst bereitgestellt wurden und Gegenstand der Beschwerde von B sind, in Ungarn gesehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ und die Sendung Club 2 „Ungarn: Demokratie ade?“ am 26.09.2012 in ORF 2 ausgestrahlt und danach zum Abruf bereitgestellt wurden, ergibt sich aus den Ausführungen des Antragstellers, denen der ORF in seiner Stellungnahme auch nicht entgegengetreten ist und die sich außerdem mit den diesbezüglichen Feststellungen der KommAustria im Verfahren betreffend die Beschwerde der B gegen diese beiden Sendungen deckt.

Die Feststellungen zum derzeitigen Aufenthalt des Antragstellers sowie zum Umstand, dass er kein die Rundfunkgebühr entrichtender oder von dieser befreiter Rundfunkteilnehmer im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes oder eine Person ist, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnt, ergeben sich aus den Angaben in seinem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. ...

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. ...;

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der sich die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3)– (4) ...“

Die KommAustria entscheidet somit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Die Vorlage der notwendigen Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G stellt nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates ein gesetzlich normiertes zwingendes Erfordernis an den Beschwerdeinhalt dar (vgl. BKS 21.01.2008, GZ 611.901/0002-BKS/2008, sowie RFK 11.04.1985, RfR 1985, 35). Dies führt jedoch nicht dazu, dass die die Unterstützungserklärung abgebenden Personen selbst Partei des Beschwerdeverfahrens sind.

Wie bereits die Rundfunkkommission zur Vorgängerbestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit b ORF-G ausgesprochen hat, ergibt sich aus dem damals in Geltung stehenden § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b RFG, dass in einem Beschwerdeverfahren gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b RFG als Beteiligter iSd § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nur der Beschwerdeführer selbst angesehen werden kann. Die Funktion jener Personen, die eine Unterstützungserklärung abgeben ist mit der Abgabe einer solchen erfüllt und beendet (vgl. RFK 17.12.1982, RfR 1983, 14). Jene Personen, die eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, sind somit im Fall der Erhebung einer sogenannten Populärbeschwerde weder Beteiligte noch Partei iSd § 8 AVG in diesem Beschwerdeverfahren.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich der Beschwerdeführer einer Populärbeschwerde und nicht die die Unterstützungserklärungen abgebenden Personen als Partei iSd § 8 AVG im Beschwerdeverfahren anzusehen sind und es sich bei der Vorlage der notwendigen Unterstützungserklärungen um eine formale Voraussetzung für die Beschwerdeerhebung handelt, geht die KommAustria davon aus, dass diese Personen auch kein rechtliches Interesse auf „Anerkennung ihrer Unterstützungserklärung“ haben. Einen derartigen Antrag könnte allenfalls der Beschwerdeführer der entsprechenden Populärbeschwerde einbringen.

Soweit der Antragsteller vorbringt, dass gegen die Regelung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gleichheitsrechtliche Bedenken bestünden, weil es sachlich nicht gerechtfertigt sei, die Unterstützung einer Beschwerde von der Bezahlung der Rundfunkgebühr abhängig zu machen, wenn eine Rundfunkgebühr mangels Wohnsitzes in Österreich oder mangels Vorhandensein eines Fernsehempfangsgerätes nicht anfalle und daher nicht bezahlt werden könne, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes begegnet (vgl. VfSlg. 15.212/1998 zur Vorgängerbestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)